

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Rückkehr einer vollziehbar ausreisepflichtigen Familie aus dem sicheren Herkunftsland Georgien?

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 08.06.2026 - Drs. 19/10852, an die Staatskanzlei übersandt am 09.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 24.06.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Medienberichten zufolge¹ holt der Landkreis Wolfenbüttel eine vollziehbar ausreisepflichtige georgische Familie zurück. Die Familie wurde Ende April 2026 per Sammelcharter in ihre georgische Heimat ausgeflogen.

Georgien gilt als sicheres Herkunftsland, in dem aufgrund des demokratischen Systems generell keine staatliche Verfolgung zu befürchten ist und Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung besteht.²

Begründet wird die Rückholung mit einem Antrag der Familie, der bei der Härtefallkommission des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung Anfang 2025 gestellt und Ende 2025 zur Beratung angenommen wurde. Mit der Abschiebung habe der Landkreis gegen eine Anordnung des Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung verstoßen.

1. War bzw. ist der Landkreis zu einer etwaigen Rückholung rechtlich verpflichtet oder hätte er auch den Ausgang des Härtefallverfahrens abwarten können (bitte gegebenenfalls Rechtsgrundlagen mitteilen, aus denen eine Pflicht zur Rückholung folgt)?

Eine Pflicht des Landkreises zur Rückholung der betroffenen Familie bestand nicht. Das Härtefallverfahren steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und ist ein gerichtlich nicht überprüfbares, rein humanitär ausgestaltetes Entscheidungsverfahren.

Allerdings hat der Landkreis Wolfenbüttel mit der Rückführung der betroffenen Familie gegen die Anordnung des Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung verstoßen, aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung über die Eingabe zurückzustellen (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 2 Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung).

Die Entscheidung über die Rückholung der alleinerziehenden Mutter mit drei minderjährigen Kindern hat der zuständige Landkreis Wolfenbüttel in eigener Verantwortung getroffen.

¹ taz vom 27.05.2026, S. 25.

² <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten/sichere-herkunftsstaaten-node.html>

2. Welche Kosten sind bislang durch das Rückführungsverfahren einschließlich des Vollzugs verursacht worden, und welche weiteren Kosten werden voraussichtlich durch die Rückholung nach Niedersachsen entstehen bzw. sind entstanden?

Der Vollzug der Rückführung der Familie hat insgesamt Kosten von 12 776,88 Euro verursacht. Die voraussichtliche Höhe der weiteren Kosten, welche durch eine Rückholung entstehen könnten, stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest und können vor diesem Hintergrund aktuell nicht beantwortet werden.

3. Wie lange wird das Verfahren voraussichtlich dauern, und wurde oder wird es priorisiert bearbeitet? Falls ja, seit wann? Falls nein, warum nicht?

Die voraussichtliche Dauer des Härtefallverfahrens ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Das Härtefallverfahren wurde und wird derzeit nicht priorisiert bearbeitet, da nicht bekannt war bzw. ist, ob bzw. wann der Landkreis Wolfenbüttel die Familie zurückholt.